Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 307

Antrag

der Fraktion des Zentrums

betr.: Durchführungsverordnung zu § 28 des Soforthilfegesetzes.

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Bundesfinanzminister wolle mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates eine Durchführungsverordnung zu § 28 Ziffer 1 und 2 des Soforthilfegesetzes unverzüglich erlassen.

Ab sofort ist denjenigen Abgabepflichtigen Stundung zu gewähren, die Abgabeschulden durch Leistung anderer wirtschaftlicher Werte zur Tilgung anbieten.

Bonn, den 9. Dezember 1949

Dr. Bertram Frau Wessel und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Str. 30
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1